

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des 1-Fach M.A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	CP	SWS
I	Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft'	10	4
II	Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft'	10	4
III	1 Projektmodul	15	4
IV-VII	4 Vertiefende Module	je 10	je 4
VIII	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10	4
IX	1 Kolloquium	5	4
X	1 Abschlussmodul	10	

Das Modul X hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Der 1-Fach-Studiengang der Medienwissenschaft umfasst 10 Module.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden, z.B. Veranstaltungen des Optionalbereiches, anderer Fächer der Ruhr-Universität oder anderer Universitäten. Praktika oder Konferenzteilnahmen können ebenfalls kreditiert

werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien der besuchten Fächer. Die Anerkennung außeruniversitärer Leistungen für das Ergänzungsmodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein weiteres Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 1-Fach M.A. Medienwissenschaft umfasst 10 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ erhalten Studierende 10 CP, für ein Vertiefungsmodul 10 CP, für das Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methode der Medienwissenschaft‘ 10 CP, für den Ergänzungsbereich 10 CP und für das Abschlussmodul 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 5 %), 1 Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ (mit 10 %), 1 Projektmodul (mit 15 %), 4 Vertiefende Module (mit je 5 % = 20 %) und 1 Abschlussmodul (mit 50 %).

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im 2-Fach MA Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	CP	SWS
I	Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft'	10	4
II	Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft'	10	4
III	1 Projektmodul	15	4
IV	1 Vertiefendes Modul	10	4
V	1 Abschlussmodul	5	

Das Modul V hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5Abs. 2.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 5 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ,Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen' erhalten Studierende 10 CP, für 1 Vertiefungsmodul 10 CP, für 1 Basismodul II ,Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft' 10 CP und für das Abschlussmodul 5 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angebo-

ten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 5%), 1 Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ (mit 10%), 1 Projektmodul (mit 15%), 1 Vertiefendes Modul (mit 10%) sowie das Abschlussmodul mit einer Gewichtung von 60 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium im Rahmen des
2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (B2) - im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen - zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Abschlussmodul nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 12 Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	S W S
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7	4
II	Propädeutisches Modul Medien II	Mediensysteme und Medieninstitutionen	5/7	4
III	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7	4
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7	4
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Film und Audiovisuelle Medien Digitale Transformationsprozesse Soziale Medien und Plattformen Text/Ton/Bild	5/8	je 4
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Mediensysteme und Medienpolitik Medienästhetik und Medientechnik Medien, Gender und Queer Theory	5/8	je 4
XI	1 Modul Medienpraxis		5	4
XII	1 Abschlussmodul		6	

Das Modul XII erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen -etwa über Erasmus-Programme- zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwissenschafts-Studium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.
- (3) Studierenden der Medienwissenschaft wird dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen medienpraktischen Veranstaltungen praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Das B. A.-Studium umfasst 12 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X jeweils ein Modul mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP und für das Abschlussmodul 6 CP. Für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 5 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie 1 Abschlussmodul.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 5 %, die Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 20 % und die Note des ‚Abschlussmoduls‘ mit 50 % gewichtet.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 44 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung
 - der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls sein.